

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0142/2017
Auskunft erteilt:	Frau Schulz
Ruf:	492 32 65
E-Mail:	SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum:	24.02.2017

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonntagen in verschiedenen Stadtbezirken

Beratungsfolge

07.03.2017	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
09.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
09.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
14.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
15.03.2017	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
21.03.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.03.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verwaltung liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

1. Antrag des Wirtschaftsverbund Hiltrup e.V. (WVH Hiltrup) vom 02.02.2017, eingegangen am 06.02.2017, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltung „24. Hiltruper Frühlingfest“ am Sonntag, dem 21.05.2017, ergänzt durch Schreiben vom 22.2.2017,
2. Antrag der Handorfer Kaufmannsgilde e.V. (genannt HKG) vom 03.02.2017, eingegangen per Mail am 03.02.2017, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltung „Handorfer Herbst“ jeweils am letzten Sonntag im September und

3. Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e.V. (AWG Hammer Straße) vom 06.02.2017, eingegangen per Mail am 07.02.2017, auf Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ jeweils am ersten Sonntag im August .

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, im Stadtbezirk Münster-Ost, Ortsteil Handorf und im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, werden erfüllt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

- vier Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in den genannten Stadtbezirken nicht überschritten,
- 11 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münster, nicht überschritten,
- Anlässe sind vorhanden,
- es ist kein Adventssonntag betroffen:
- die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt,
- die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten,
- die anzuhörenden Sozialpartner, namentlich die Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört. Das Stadtkomitee der Katholiken in der Stadt Münster tritt weiterhin für den Erhalt des freien Sonntags ein. Alle weiteren eingegangenen Stellungnahmen brachten keine Bedenken gegen die beabsichtigte Sonntagsöffnung zum Ausdruck. Auch die Gewerkschaft ver.di hat nach Ergänzung des Antrages durch den Wirtschaftsverbund Hiltrup e.V. zunächst bestehende Bedenken fallen lassen.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“, oder „Typ C: Grundversorgungszentrum“ ausgewiesen sind. Die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine, die Antragsfrist und drei Monate Vorlaufzeit vor der Veranstaltung werden eingehalten.

Zusätzlich müssen die durch die aktuelle Rechtsprechung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen formulierten Vorgaben erfüllt sein. Dabei stellt die neue Rechtsprechung auf folgende Voraussetzungen ab:

- Durch die anlassgebende Veranstaltung müssen mehr Besucher angezogen werden als durch die Öffnung der Verkaufsstellen selbst.
- Die Veranstaltungsfläche darf gegenüber der Verkaufsfläche der zu öffnenden Einzelhandelsgeschäfte keine untergeordnete Bedeutung haben.
- Der für die Ladenöffnung vorgesehene Bereich muss in einem engen räumlichen Bezug zu der anlassgebenden Veranstaltung stehen.
- Die Sonntagsöffnung darf nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen, die aus den oben genannten Parametern abzuleiten ist.

Für die vorliegenden Anträge kommt die vorzunehmende Prognose auf der Grundlage der von den jeweiligen Veranstaltern mitgeteilten einschlägigen Parameter zu folgenden Ergebnissen:

Zu 1. Antrag des WHV Hiltrup

Das seit über zwanzig Jahren stattfindende und bereits zur Tradition gewordene „Hiltruper Frühlingsfest“ findet an zwei Veranstaltungstagen (Samstag/Sonntag) statt. In den vergangenen Jahren wurde das Fest nach konservativer Schätzung von mindestens 25.000 Personen je Veranstaltungstag besucht. Durch Auswertung der Warenwirtschaftssysteme von ca. 2/3 der am letzten verkaufsoffenen Sonntag am 22.2.2016 teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte lässt sich eine Kundenzahl von 3546 hochrechnen, die den Einzelhandel im Rahmen der Verkaufsöffnung aufgesucht haben. Die Veranstaltungsfläche beträgt ca. 20.000 qm und erstreckt sich entlang der Marktallee, beginnend an der Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße / Glasuritstraße. Demgegenüber zu stellen ist die Nettoverkaufsfläche der zu öffnenden Geschäfte. Diese beträgt laut Einzelhandelskonzept „Einzelhandelsstruktur in Münster-Hiltrup, Marktallee“, Stand 12/2015, 10.091 qm. Es werden ausschließlich die Geschäfte entlang der Marktallee öffnen. Die maßgeblichen Fakten lassen daher die Prognose zu, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hiltruper Frühlingsfest“ angesehen werden kann.

Zu 2. Antrag der HKG

Die Veranstaltung „Handorfer Herbst“ findet schon seit Anfang der 1990er Jahre statt. Seit über zwanzig Jahren öffnen regelmäßig anlässlich dieser Traditionsveranstaltung die Geschäfte entlang der Handorfer Straße, und zwar von der Einmündung Kötterstraße bis zur Dorbaumstraße. Nach den Zählungen des Veranstalters haben bei der letztjährigen Veranstaltung ca. 29.570 Personen die Veranstaltung, welche regelmäßig am letzten Sonntag im September stattfindet, besucht; die wenigen Einzelhandelsgeschäfte im Veranstaltungsbereich wurden von 197 Besuchern aufgesucht. Die Veranstaltungsfläche umfasst eine Fläche von 11.600 qm, der eine Nettoverkaufsfläche laut Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung „Typ C“ von 2.563 qm gegenüber zu stellen ist. Der räumliche Bezug von Veranstaltungsfläche und freizugebendem Bereich ist eng. Die maßgeblichen Fakten lassen daher die Prognose zu, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Handorfer Herbst“ angesehen werden kann.

Zu 3. Antrag AWG Hammer Straße

Die Veranstaltung „Hammer Straßenfest“ ist eine Traditionsveranstaltung, die bereits seit Ende der 1988er Jahre an zwei Tagen, jeweils am ersten Wochenende im August, stattfindet. Seit Jahren öffnen anlässlich dieser Traditionsveranstaltung die Geschäfte entlang der Hammer Straße, und zwar vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung Augustastraße. Laut Angaben des Veranstalters besuchen ca. 80.000 Personen diese Veranstaltung am Sonntag; die Einzelhandelsgeschäfte im Veranstaltungsbereich wurden von ca. 2400 Besuchern aufgesucht. Die Veranstaltungsfläche umfasst eine Fläche von 11.658 qm (Quelle : GEMA). Dem gegenüber zu stellen ist die Einzelhandelsverkaufsfläche von 6.000 qm. Es werden ausschließlich die Geschäfte entlang der Hammer Straße öffnen, womit ein enger räumlicher Bezug zur Veranstaltungsfläche gegeben ist. Die maßgeblichen Fakten lassen daher die Prognose zu, dass die beantragte Sonntagsöffnung lediglich als Annex zum „Hammer Straßenfest“ angesehen werden kann.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die seitens der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. die anlassgebenden Veranstaltungen stehen im Vordergrund und erzeugen die hohen Besucherzahlen, die Verkaufsflächen der zu öffnenden Geschäfte sind deutlich geringer als die Veranstaltungsflächen und es öffnen nur Geschäfte, die sich an der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen „24. Hiltruper Frühlingsfest“, „Handorfer Herbst“ und „Hammer Straßenfest“ liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die oben dargestellten Prognosen zu übernehmen und die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen zu beschließen.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen